

SC Lurich 02 e.V. Antrag auf Satzungsänderungen 2020

Änderungs Nr.	Paragraph	neuer Text	alter Text
1	§ 4	5. Die Mitgliedschaft erlischt durch: a)Austritt. Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende des Beitragsjahres (30. Juni und 31. Dezember).	5. Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) Austritt. Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende des Beitragsjahres (31. Dezember).
2	§ 5	4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen wie Aufnahmebeitrag, Halbjahresbeitrag, anteiliger Halbjahresbeitrag, Zusatzbeitrag, Verwaltungskosten und Umlagen für den Verein verpflichtet. Sie erteilen dem SC hierfür eine Einzugsermächtigung.	4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen wie Aufnahmebeitrag, anteiliger Jahresbeitrag, Zusatzbeitrag, Verwaltungskosten und Umlagen für den Verein verpflichtet. Sie erteilen dem SC hierfür eine Einzugsermächtigung.
3	§ 6	1. Die Festsetzung der Beiträge hinsichtlich der Höhe erfolgt durch den Vorstand. Dieser wird ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen. Die so festgesetzten Beiträge werden auf der Vereinshomepage unter www.lurich.de veröffentlicht. Hinsichtlich der Fälligkeit der Beiträge gelten folgende Termine: a) Halbjahresbeitrag: Am 1. Januar und 1. Juli des Jahres Monatsbeitrag: Am 1. jeden Monats b) Quartalsbeitrag: Am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober c) Aufnahmebeitrag und anteiliger Halbjahresbeitrag: 10 Tage nach Absenden der Aufnahmebestätigung	2. Die Festsetzung der Beiträge hinsichtlich der Höhe erfolgt durch den Vorstand. Dieser wird ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen. Die so festgesetzten Beiträge werden auf der Vereinshomepage unter www.lurich.de und durch Aushang im Eingangsbereich aller vom SC genutzten Sportstätten veröffentlicht. Hinsichtlich der Fälligkeit der Beiträge gelten folgende Termine: a) Jahresbeitrag: Am 1. Januar des Jahres b) Monatsbeitrag: Am 1. jeden Monats c) Quartalsbeitrag: Am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober d) Aufnahmebeitrag und anteiliger Jahresbeitrag: 10 Tage nach Absenden der Aufnahmebestätigung

		<p>d) Zusatzbeitrag und Verwaltungskosten: 10 Tage nach Absenden der Zahlungsaufforderung</p> <p>e) Zusatzbeitrag und Verwaltungskosten: 10 Tage nach Absenden der Zahlungsaufforderung</p>	<p>e) Zusatzbeitrag und Verwaltungskosten: 10 Tage nach Absenden der Zahlungsaufforderung</p>
4	§ 9	<p>1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mittels Einladung durch den Vorstand. Die Einladung wird veröffentlicht im Internet auf der Vereinshomepage www.lurich.de und Email aus dem Mitgliederverzeichnis. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens drei Wochen und höchstens fünf Wochen liegen.</p>	<p>1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mittels Einladung durch den Vorstand. Die Einladung wird veröffentlicht im Internet auf der Vereinshomepage www.lurich.de und durch Aushang im Eingangsbereich aller vom SC genutzten Sportstätten. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens drei Wochen und höchstens fünf Wochen liegen.</p>
5	§ 11	<p>1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:</p> <p>a) der_m 1. Vorsitzenden,</p> <p>b) der_m 2. Vorsitzenden,</p> <p>c) der_m 3. Vorsitzenden,</p> <p>d) der_m 1. Kassenwart_in,</p> <p>e) der_m 2. Kassenwart_in</p>	<p>1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:</p> <p>a) der_m 1. Vorsitzenden,</p> <p>b) der_m 2. Vorsitzenden,</p> <p>c) der_m 3. Vorsitzenden,</p> <p>d) der_m Schriftführer_in,</p> <p>e) der_m Kassenwart_in</p>
6	§ 11	<p>1. Der Vorstand wird ermächtigt, die vom Registergericht oder vom Finanzamt für Körperschaften verlangten Satzungsänderungen vorzunehmen.</p> <p>Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für 2</p>	<p>1. Der Vorstand wird ermächtigt, die vom Registergericht oder vom Finanzamt für Körperschaften verlangten Satzungsänderungen vorzunehmen.</p> <p>Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für 2</p>

		<p>Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Zeit, für welche es gewählt ist, aus dem Amt aus, hat der Vorstand eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu berufen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet durch Wahl über die weitere Wirksamkeit der Berufung. Der Vorstand wird jährlich alternierend wie folgt gewählt:</p> <p>a) 1. Vorsitzende_r und 2. Kassenwart_in – gerade Jahre</p> <p>b) 2. und 3. Vorsitzende_r und 1. Kassenwart_in – ungerade Jahre beginnend mit Inkrafttreten dieser Satzung.</p>	<p>Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern ein_e Vertreter_in bis zum Ablauf der Amtszeit bestimmt. Der Vorstand wird jährlich alternierend wie folgt gewählt:</p> <p>a) 1. Vorsitzende_r und 2. Kassenwart_in – gerade Jahre</p> <p>b) 2. und 3. Vorsitzende_r und 1. Kassenwart_in – ungerade Jahre beginnend mit Inkrafttreten dieser Satzung.</p>
--	--	---	--